

**Bekanntgabe
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Flutungspolder Außig – 2. Änderung
(Gehölzfällungen bis Februar 2024)“**

Gz.: C46_L-0522/1608/5-2024/381258

vom 10. April 2024

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, Gartenstraße 34, 04571 Rötha, hat mit Schreiben vom 8. Februar 2024 bei der Landesdirektion Sachsen die Änderung des Planes für das Vorhaben „Errichtung eines gesteuerten Flutungspolders bei Außig an der Elbe (Flutungspolder Außig)“, welcher mit Beschluss der Landesdirektion Sachsen vom 10. März 2021 planfestgestellt wurde, beantragt. Die Änderung umfasst zusätzliche Gehölzfällungen, die für die Umsetzung der frühzeitig durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen A4 (Wehrrückbau Dahle Schirmentitz) und A_{CEF3} (Komplexmaßnahme Renaturierung Dahleau) sowie des Bauabschnittes Hochwasserschutzdeich Seydewitz-Paußnitz, km 2+200 bis km 4+478, zwingend erforderlich sind.

Die Änderung fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 2. April 2024 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen bzw. keine anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft.

Maßgebend für diese Einschätzung war zum einen, dass eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) für die Gebiete der betroffenen NATURA 2000-Kulisse nicht erforderlich ist. Zum anderen erfolgten die zusätzlichen Fällungen unter Beachtung der mit Beschluss vom 10. März 2021 planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen V2 (Nachtbauverbot), V4 (Bauzeitenregelung) und V5 (artenschutzgerechte Fällung von Altbäumen), der Gewährleistung einer ökologischen Baubegleitung gemäß Nebenbestimmung 4.10 sowie vorheriger Baufeldkontrollen gemäß Nebenbestimmungen 4.11 und 4.12 des Beschlusses bzw. einer darauf aufbauenden neuen Vermeidungsmaßnahme V12. Zudem konnten zusätzliche oder neue nachteilige Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter entweder verneint oder als unerheblich eingeschätzt werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Leipzig, den 10. April 2024

Landesdirektion Sachsen
Kammel
Referatsleiter